

**WBE.2009.413 / SW / jb**

(BE.2009.68)

Art. 31

**Urteil vom 1. Juni 2010**

\_\_\_\_\_  
Besetzung      Verwaltungsrichter Schwartz, Präsident  
Verwaltungsrichter Oetiker  
Verwaltungsrichter Vögli  
Gerichtsschreiberin Weber  
Rechtspraktikantin Knüsel

\_\_\_\_\_  
Beschwerde-      X. \_\_\_\_\_,  
führerin            unentgeltlich vertreten durch lic. iur. Robert Frauchiger, Rechtsanwalt,  
Alte Bahnhofstrasse 1, Postfach 1548, 5610 W. 1

**gegen**

***Sozialkommission,***

***Bezirksamt***

\_\_\_\_\_  
Gegenstand      Beschwerdeverfahren betreffend Sozialhilfe

Entscheid des Bezirksamts vom 10. November 2009

---

## Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

### A.

#### 1.

X.\_\_\_\_ lebte nach der Trennung von ihrem Ehemann seit Dezember 2003 mit ihrer vorehelichen Tochter A.\_\_\_\_ (geb. 5. Oktober 1993), sowie den vier ehelichen Söhnen B.\_\_\_\_ (geb. 20. Januar 1996), Isa (geb. 4. Januar 1998), C.\_\_\_\_ (geb. 18. September 2000) und D.\_\_\_\_ (geb. 10. Oktober 2001) in einer 4 ½ Zimmer-Wohnung an der Strasse in W. . Die fünf Kinder befinden sich seit dem 4. bzw. 5. August 2006 im Kinderheim Schoren, Langenthal. Seit dem 1. Oktober 2006 wird X.\_\_\_\_ von der Gemeinde W. mit materieller Hilfe unterstützt.

#### 2.

Die Ehe von X.\_\_\_\_ wurde mit Urteil des Bezirksgerichts vom 19. Februar 2009 geschieden und die elterliche Sorge für die vier ehelichen Kinder dem Kindsvater (unter Entziehung des elterlichen Obhutrechts) zugeteilt. Alle fünf Kinder leben nach wie vor im Kinderheim. X.\_\_\_\_ ist berechtigt ihre Kinder an einem Wochenende pro Monat zu sich auf Besuch zu nehmen und mit Ihnen während 4 Wochen (2 Mal 2 Wochen) Ferien im Jahr zu verbringen.

### B.

Am 11. August 2009 fasste die Sozialkommission W. den folgenden Beschluss:

#### "1.

Aufgrund des missbräuchlichen Verhaltens von Mietbeiträgen der Monate Februar bis Mai 2009 von monatlich Fr. 1'695.95 (insgesamt Fr. 6'783.80) wird das Sozialhilfebudget von X.\_\_\_\_ ab 1.09.2009 bis zur Ausstadeliminierung resp. einer allfälligen Wohnungsauflösung durch die Vermieterschaft (das was zuerst eintrifft, gilt) um monatlich Fr. 343.70 gekürzt. Dieser Betrag wird durch die Sozialen Dienste der Vermieterschaft angewiesen.

#### 2.

Aufgrund der Mietverfehlungen von Frau X.\_\_\_\_ ist das Mietverhältnis für die 4 ½ Zimmer-Wohnung an der Strasse in W. nicht mehr schützenswert. Der Mietbeitrag zulasten der öffentlichen Sozialhilfe wird ab 1.09.2009 auf Fr. 800.00 reduziert. Der Betrag wird direkt der Vermieterschaft angewiesen.

#### 3.

Einer allfälligen Wohnungskündigung durch die Vermieterschaft resp. der Kürzungsaufhebung durch die Sozialen Dienste kann Frau X.\_\_\_\_ nur entgegen [recte: entgegen], wenn der Nachweis der Mietzinszahlungen erbracht wird.

4.  
Die Krankenkassenprämienzahlung KVG wird ab 1.09.2009 durch die Sozialen Dienste W. direkt angewiesen. Die monatlichen Prämienrechnungen hat Frau X.\_\_\_\_ den Sozialen Diensten W. zur ordnungsgemässen Anweisung einzureichen.

5.  
Gestützt auf § 46 VRPG wird für die Sozialhilfekürzung um Fr. 343.70 (Ziffer 1) sowie die Mietzinsanpassung ab 1.09.2009 auf Fr. 800.00 (Ziffer 2) die aufschiebende Wirkung entzogen."

## **C.**

### **1.**

Gegen diesen Beschluss liess X.\_\_\_\_ am 25. September 2009 Beschwerde beim Bezirksamt Bremgarten mit folgenden Anträgen erheben:

"1.

Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung wieder zu erteilen.

2.

Ziff. 2 - soweit sie die Reduktion des Mietbeitrags von Fr. 1'695.95 auf Fr. 800.00 betrifft - Ziff. 3. und 5. des Beschlusses seien ersatzlos aufzuheben.

3.

Der Beschwerdeführerin sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei der Unterzeichnende als ihr unentgeltlicher Rechtsvertreter einzusetzen.

4.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

### **2.**

Am 10. November 2009 hat das Bezirksamt wie folgt entschieden:

"1.

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen.

2.

Der Beschwerde wird wieder die aufschiebende Wirkung erteilt.

3.

Der Mietbeitrag der Beschwerdeführerin zulasten der öffentlichen Sozialhilfe beträgt ab 01.09.2009 Fr. 1'200.00.

4.

Der Beschwerdeführerin wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und Herr lic. iur. Robert Frauchiger, Rechtsanwalt, als ihr unentgeltlicher Rechtsvertreter ernannt. Er wird um Zustellung eines Einzahlungsscheins ersucht.

5.

Die Kosten des bezirksamtlichen Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 400.00, sowie der Kanzleigebühr von CHF 150.00, zusammen CHF 550.00 werden zu Lasten des Staates abgeschrieben.

6.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen und der Entscheid der Sozialkommission W. vom 11.08.2009 bestätigt.

7. (Rechtsmittelbelehrung)"

**D.**

**1.**

Gegen diesen Entscheid liess X.\_\_\_\_\_ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) am 11. Dezember 2009 fristgerecht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben und folgende Anträge stellen:

"1.

Ziff. 3 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids sei aufzuheben und es sei neu wie folgt zu entscheiden:

'Der Mietbeitrag der Beschwerdeführerin zulasten der öffentlichen Sozialhilfe beträgt weiterhin Fr. 1'695.00.'

2.

Der Beschwerdeführerin sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei der Unterzeichnende als ihr unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen.

3.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

**2.**

Das Bezirksamt und die Sozialkommission W. beantragten in ihren Vernehmlassungen vom 17. Dezember 2009 bzw. vom 21. Dezember 2009 die Abweisung der Beschwerde. Der Rechtsdienst des Departements Gesundheit und Soziales liess sich am 12. Januar 2010 vernehmen.

**3.**

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 1. Juni 2010 beraten und entschieden.

---

## **Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

### **I.**

#### **1.**

Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist gemäss § 54 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200) zulässig gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden. Gemäss § 58 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) können Verfügungen und Entscheide der Sozialbehörden mit Beschwerde beim Bezirksamt angefochten werden (Abs. 1). Dessen Entscheid kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (Abs. 2). Das Verwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

#### **2.**

Gerügt werden können nur die unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung sowie Rechtsverletzungen. Die Rüge der Unangemessenheit ist nicht zulässig (§ 58 Abs. 4 SPG i.V.m. § 55 Abs. 1 und 3 VRPG).

### **II.**

#### **1.**

##### **1.1.**

Den Hauptstreitpunkt im vorliegenden Verfahren bildet die Frage, ob der Beschwerdeführerin zugemutet werden kann, aus ihrer bisherigen 4 ½-Zimmer-Wohnung in eine kleinere, günstigere Wohnung umzuziehen.

##### **1.2.**

Während die Sozialkommission W. der Beschwerdeführerin lediglich die Mietkosten für einen Einpersonenhaushalt in der Höhe von Fr. 800.-- anrechnen wollte, erachtete die Vorinstanz eine 3 ½-Zimmer- oder eine 3-Zimmer-Wohnung als angemessen. Mit einer Wohnung von dieser Grösse sei es der Beschwerdeführerin möglich, ihr Besuchs- und Ferienrecht mit ihren fünf Kindern (vgl. vorne A/1 und A/2) auszuüben. Es sei zumutbar, wenn jeweils zwei Knaben ein Zimmer teilen würden; die Tochter könne im selben Zimmer wie die Beschwerdeführerin schlafen, im Wohnzimmer oder in einem Zimmer der Knaben. Aufgrund einer Stichprobe im Internet kam die Vorinstanz für eine Wohnung in dieser Grösse auf einen anrechenbaren Mietzins in der Höhe von Fr. 1'200.-- (vorinstanzlicher Entscheid, S. 6).

### **1.3.**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass man die von der Vorinstanz vorgeschlagene Wohnlösung für die Besuchswochenenden notfalls noch als zumutbar akzeptieren könnte. Für die Ausübung des Ferienrechts von vier Wochen pro Jahr sei jedoch eine 3-Zimmer-Wohnung unzumutbar. Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, die Wohnung in W. sei für die Kinder ein Stück zu Hause, welches sie in der zerrissenen Familiensituation, in welcher sie seit Jahren aufwachsen mussten, unbedingt brauchten. Die armselige Wohnsituation bei der Mutter verglichen mit dem stattlichen Anwesen, welches der Vater bewohne, könne dazu führen, dass den Kindern das Besuchs- und Ferienrecht bei der Mutter verleihe. Unter diesem Gesichtspunkt sei die Aufrechterhaltung einer anständigen Wohnsituation bei der Mutter von grosser Wichtigkeit (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 5).

## **2.**

### **2.1.**

Sozialhilfe bezweckt die Existenzsicherung, fördert die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit und unterstützt die gesellschaftliche Integration (§ 4 Abs. 1 SPG). Die Existenzsicherung gewährleistet Ernährung, Kleidung, Obdach und medizinische Grundversorgung (§ 3 Abs. 1 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 [SPV; SAR 851.211]). Für die Bemessung der materiellen Hilfe sind gemäss § 10 Abs. 1 SPG i.V.m. § 10 Abs. 1 SPV grundsätzlich die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, herausgegeben von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien), 3. Auflage Dezember 2000, verbindlich.

Die SKOS-Richtlinien sehen vor, dass überhöhte Wohnkosten nur so lange zu übernehmen sind, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Bevor der Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt wird, ist die Situation im Einzelfall zu prüfen. Insbesondere sind die Grösse und Zusammensetzung der Familie, eine allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, das Alter und die Gesundheit der betroffenen Person sowie der Grad ihrer sozialen Integration zu berücksichtigen (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE], 2003, S. 283 f.; SKOS-Richtlinien, Kap. B.3).

### **2.2.**

Zumal die Beschwerdeführerin lediglich über ein relativ beschränktes Besuchsrecht von einem Wochenende pro Monat und zwei Mal zwei Wochen Ferien pro Jahr verfügt, ist die Auffassung der Vorinstanz, dass der Bezug einer 3-Zimmer oder einer 3 ½-Zimmer-Wohnung zumutbar ist, nicht zu beanstanden. Während dieser wenigen Tage pro Jahr ist es vertretbar, dass jeweils zwei oder evtl. auch drei Kinder miteinander ein Zimmer teilen, ohne dass dies eine Beeinträchtigung des Kindeswohls

darstellen würde. Zudem besteht die Möglichkeit das Ferienrecht gestaffelt, d.h. nicht alle fünf Kinder zur gleichen Zeit, wahrzunehmen. Ein Vergleich mit der angeblich komfortableren Wohnsituation des Vaters ist unbehelflich. Es kann nicht Aufgabe der Sozialhilfe sein, gleichsam ideale Verhältnisse für die Kindererziehung und -betreuung zu schaffen, also Verhältnisse, wie sie auch bei zahlreichen Familien und alleinstehenden Müttern, die versuchen, mit den eigenen Mitteln durchzukommen, nicht gegeben sind (Entscheid des Verwaltungsgerichts [VGE] II/68 vom 28. Oktober 2003 [BE.2003.00244], S. 8). Weiter trifft der Einwand der Beschwerdeführerin, die Kinder würden bei einem Wohnungswechsel ihrer Mutter ein Stück zu Hause verlieren, nicht zu. Die Kinder leben nun schon seit August 2006 im Kinderheim Schoren in Langenthal und haben inzwischen dort ihren festen Lebensmittelpunkt. Schliesslich erscheint der von der Vorinstanz für eine 3-Zimmer oder eine 3 ½-Zimmer-Wohnung aufgrund einer Stichprobe im Internet angenommene Mietzins von Fr. 1'200.-- angemessen und wird auch von der Beschwerdeführerin nicht beanstandet. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist deshalb bezüglich zumutbarer Wohnungsgrösse und anrechenbarem Mietzins als unbegründet abzuweisen.

### **3.**

#### **3.1.**

Die Sozialkommission W. reduziert mit Beschluss vom 11. August 2009 die Sozialhilfe und begründete dies mit dem missbräuchlichen Verhalten hinsichtlich der Verwendung der Mietbeiträge der Monate Februar bis Mai 2009. Die monatliche Kürzung von Fr. 343.70 wurde als Tilgungsbeitrag für die Mietausstände ab 1. September 2009 direkt an die Vermieterschaft angewiesen (Beschluss Ziff. 1).

Eine weitere Reduktion des Mietbeitrages ab dem 1. September 2009 auf Fr. 800.-- erfolgte mit folgender Begründung: Die Beschwerdeführerin habe es nicht als notwendig empfunden, die durch Sozialhilfe ausgerichteten monatlichen Mietkosten für die Miete zu verwenden, sondern habe die Verwendung als Privatsache bezeichnet. Daher sei das Mietverhältnis der 4 ½-Zimmer-Wohnung nicht mehr schützenswert (Beschluss Ziff. 2). Die Beschwerdeführerin habe die über die Sozialhilfe ausgerichteten Mietbeiträge zweckwidrig verwendet (Beschwerdeantwort Sozialkommission W. vom 21. Dezember 2009).

#### **3.2.**

Die Beschwerdeführerin beanstandet, dass der Mietbeitrag von der Vorinstanz bereits mit Wirkung ab 1. September 2009 reduziert wurde. Sie macht geltend, eine Reduktion des Mietbeitrags auf die von der Vorinstanz festgelegte Höhe hätte unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen und Kündigungsfristen frühestens auf den 1. April 2010 erfolgen dürfen (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 4). Die monatliche Kürzung

der Sozialhilfe um Fr. 343.70 bis zur Ausstandseliminierung resp. einer allfälligen Wohnungsauflösung durch die Vermieterschaft blieb unangefochten.

#### **4.**

##### **4.1.**

Die Gewährung materieller Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, welche die richtige Verwendung sichern oder die Lage der Hilfe suchenden Person und ihrer Angehörigen verbessern, wie Bestimmungen über die zweckmässige Verwendung der materiellen Hilfe, die Aufnahme zumutbarer Arbeit oder andere Verhaltensregeln, die nach den Umständen angebracht erscheinen (§ 13 Abs. 1 SPG; § 14 lit. d-f SPV). Werden Auflagen oder Weisungen, die unter Androhung der Folgen der Missachtung erlassen wurden, nicht befolgt, kann die materielle Hilfe gekürzt werden (§ 13 Abs. 2 SPG).

Sind die effektiven Wohnkosten höher, als es angemessen wäre, ist die unterstützte Person zunächst mittels Weisung dazu anzuhalten, eine zumutbare günstigere Wohnung zu beziehen (§ 13 Abs. 2 SPG). Weigert sich eine unterstützte Person, in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, dann können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre (SKOS-Richtlinien, Kap. B.3). Bis eine zumutbare günstigere Lösung tatsächlich zur Verfügung steht sind die überhöhten Wohnkosten durch die Sozialhilfe zu übernehmen (SKOS-Richtlinien, Kap. B.3). Nur bei rechtsmissbräuchlichem Verhalten (vgl. dazu § 15 Abs. 3 SPV) bzw. Verstössen gegen Treu und Glauben kann die Kürzung bereits auf einen früheren Zeitpunkt erfolgen (AGVE 2004, S. 254 f.).

#### **4.2.**

##### **4.2.1.**

Die Sozialkommission W. hat bereits in ihrem Beschluss vom 14. November 2006 festgehalten, dass der Mietzins von Fr. 1'695.-- der Beschwerdeführerin die für einen Einpersonenhaushalt anrechenbaren maximalen Wohnkosten deutlich überschreite. Trotzdem hat sie darauf verzichtet, die Beschwerdeführerin zur Suche einer günstigeren Wohnung anzuhalten (Akten des Gemeinderats Wohlen, act. 11 und 21 sowie 24).

Im Mai 2009 erfuhr die Sozialkommission W. von der Vermieterin, dass die Mietzinse für die Monate Februar bis Mai 2009 noch offen seien. Weiter erfuhr sie von der Vermieterin, dass entgegen den Angaben der Beschwerdeführerin kein Tilgungsplan für die ausstehenden Mietzinse bestand und die Vermieterin eine Kündigung der Wohnung in Betracht zog. Im angefochtenen Beschluss vom 11. August 2009 reduzierte die Sozialkommission den anrechenbaren Mietbetrag mit Wirkung ab 1. Sep-



tember 2009 auf den Betrag von Fr. 800.--, der monatlich der Vermieterin zusammen mit dem Betrag von Fr. 343.70 angewiesen wird.

Die Vorinstanz hat auf das missbräuchliche Verhalten der Beschwerdeführerin hingewiesen (vorinstanzlicher Entscheid, S. 6 f.) und deshalb auf eine Fristansetzung verzichtet. Sie hat den Entscheid der Sozialhilfekommission W. in diesem Punkt bestätigt, soweit der Beschwerdeführerin eine unregelmässige Bezahlung der Mietkosten bzw. eine zweckwidrige Verwendung der Sozialhilfe zum Vorwurf gemacht wird (vorinstanzlicher Entscheid S. 6 f.; Vorakten act. 35/36;)

#### **4.2.2.**

Die Beschwerdeführerin bestreitet auch vor Verwaltungsgericht die Mietzinsrückstände nicht, und wehrt sich auch nicht gegen den Vorwurf die Mietzinsanteile der materiellen Hilfe anderweitig verwendet zu haben (Verwaltungsgerichtsbeschwerde).

#### **4.3.**

##### **4.3.1.**

Festzuhalten ist, dass der Beschwerdeführerin weder eine Weisung zur Suche einer günstigen Wohnung erteilt wurde, noch bei der Kürzung geprüft wurde, ob in diesem Zeitpunkt (1. September 2009) Wohnungen im angegebenen Preissegment verfügbar waren und die Beschwerdeführerin innert den wenigen Wochen eine solche Wohnung auch finden konnte bzw. erhalten hätte (Akten des Gemeinderats Wohlen, act. 35 f.).

Die Beschwerdeführerin hat die für die Bezahlung der Mietzinse bestimmte materielle Hilfe für andere Zwecke verbraucht und mit diesem Verhalten das Mietverhältnis gefährdet. Hinzu kommt, dass sie sich weigerte Rechenschaft über die tatsächliche Verwendung abzulegen. Die nicht bestimmungsgemässe Verwendung der materiellen Hilfe begründet für das Gemeinwesen die Gefahr von Doppelzahlungen. Es ist daher entgegen der Beschwerdeführerin nicht nur ihre "Privatsache", wofür sie die materielle Hilfe verwendet. Die zweckwidrige Verwendung der Sozialhilfe stellt wie die Verweigerung von Auskünften eine Pflichtverletzung dar. Ein solches Verhalten verdient keinen Schutz, sondern hat sozialhilferechtliche Sanktionen zur Folge (SKOS-Richtlinien Kap. A.-8; Handbuch Sozialhilfe Kapitel 5, S. 20 f.).

##### **4.3.2.**

Nach der Rechtsprechung kann auf eine Gewährung einer Frist zur Suche nach einer günstigen Wohnung verzichtet und die Wohnkosten sofort nur im angemessenen Betrag berücksichtigt werden, wo der unterstützten Person ein Verhalten wider Treu und Glauben bei der Miete einer Wohnung vorzuwerfen ist (AGVE 2004, S. 265 f.). Rechtsmissbrauch liegt insbesondere bei einem Verhalten der unterstützten Person gemäss § 15

Abs. 3 Satz 2 SPV vor. Auch die systematische Weigerung, Weisungen und Auflagen zu erfüllen, kann als rechtsmissbräuchliches Verhalten qualifiziert werden (VGE IV/45 vom 22. Dezember 2005 [WBE 2005.215], Erw. 3.1.).

Nachdem die Sozialbehörden der Beschwerdeführerin vor der angefochtenen Verfügung vom 11. August 2009, keine Weisung zur Suche nach einer günstigen Wohnung erteilt haben, konnte die Beschwerdeführerin in Bezug auf die Wohnungssuche auch keine sozialhilferechtlichen Pflichten verletzen. Die Verweigerung einer angemessenen Frist für die Wohnungssuche unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen bzw. der Vollzug der Kürzung ab 1. September lässt sich daher nicht auf die Bestimmungen über die angemessene Wohnsituation stützen und lässt der Beschwerdeführerin auch nicht die Möglichkeit durch ein entsprechendes Verhalten die Kürzung abzuwenden (vgl. AGVE 2006, S. 229 Erw. 2.2-2.4; 2004, S. 253 f; VGE IV/2 vom 27. Januar 2005 [WBE.2004.386], Erw. 3a).

#### **4.3.3.**

Im Sozialhilferecht gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung (§ 1 Abs. 2 SPG und SKOS-Richtlinien Kap. A.2), was unter anderem bedeutet, dass die unterstützte Person in ihrer Handlungsfähigkeit und Entscheidungsfreiheit der Lebensgestaltung nicht eingeschränkt wird, und die materielle Hilfe in eigener Verantwortung einsetzt. Die Zahlung der Mietzinse gehört daher in die Zuständigkeit der Beschwerdeführerin und die Unterlassung der rechtzeitigen Zahlung ist zwar pflichtwidrig, indessen nicht rechtsmissbräuchlich (Urs Vogel, in: Christoph Häfeli (Hrsg.), Das Schweiz. Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 166 f.). Rechtsmissbrauch liegt grundsätzlich vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die dieses Rechtsinstitut nicht schützen will (BGE 127 II 49 Erw. 5a). In der Sozialhilfe bedeutet dies, dass die unterstützte Person ihr Verhalten einzig darauf ausrichtet, in stossender Weise in den Genuss von Unterstützungsleistungen zu gelangen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 SPV; Peter Mösch Payot, Sozialhilfemissbrauch?!, in: Christoph Häfeli (Hrsg.), Das Schweiz. Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 284 f.). Im Zusammenhang mit zweckwidriger Verwendung der materiellen Hilfe kann missbräuchliches Verhalten in Betracht fallen, wo eine unterstützte Person sozialhilferechtliche Unterstützung vorsätzlich und mit Bereicherungsabsicht zweckentfremdet (Peter Mösch Payot, a.a.O., S. 290). Die zweckwidrige Verwendung der materiellen Hilfe für den Mietzins müsste daher in der Absicht erfolgen, durch Doppelzahlung höhere Sozialhilfe zu erhalten. Ein solcher Tatbestand wird von den Sozialbehörden indessen nicht behauptet.

Als Sanktion einer zweckwidrigen Verwendung steht die direkte Bezahlung der entsprechenden Kosten durch die Sozialbehörden im Vorder-

grund (§ 9 Abs. 2 SPG i.V.m. § 8 Abs. 3 SPV; SKOS-Richtlinien Kap. A-7). Sodann sieht das Sozialhilferecht für Mehrleistungen des Gemeinwesens infolge nicht zweckkonformer Verwendung eine besondere Rückzahlungsverpflichtung vor (§ 8 Abs. 4 SPV). Schliesslich kann die zweckkonforme Verwendung der Sozialhilfe durch Auflagen und Weisungen abgesichert werden, deren Verletzung zur Kürzung der materiellen Hilfe Anlass geben kann (§ 13 SPG und §§ 14 lit. d und 15 SPV). Die Verletzung der Informations- und Auskunftspflichten im Zusammenhang mit dem Nichtbezahlen von Mietzinsen stellt kein rechtsmissbräuchliches Verhalten dar und kann eine Kürzung nur rechtfertigen, wo die unterstützte Person entsprechende Auflagen oder Weisungen verletzt (AGVE 2008, S. 225 f., Erw. 3).

#### **4.3.4.**

Die Sozialkommission hat mit Wirkung für Juni bis August 2009 die (volle) Monatsmiete von Fr. 1'695.95 direkt der Vermieterin überwiesen und angeordnet, dass ab September 2009, lediglich der gekürzte Betrag direkt überwiesen wird. Sie hat überdies ab 1. September 2009 die materielle Hilfe an die Beschwerdeführerin um Fr. 343.70 pro Monat gekürzt und als Tilgungsbeitrag für die Mietausstände direkt an die Vermieterschaft angewiesen (Beschluss Ziff. 1).

Der Gemeinde sind durch die unterlassene Mietzinszahlung keine Mehrkosten erwachsen und nachdem sie sich auch weigert die Mietrückstände zu übernehmen, werden zusätzliche Kosten auch in Zukunft nicht anfallen. Die sofortige Kürzung des Mietanteils auf Fr. 800.-- bzw. 1'200.-- lässt sich daher nicht auf einen Verrechnungs- oder Rückzahlungstatbestand stützen. Auflagen und Weisungen mit Kürzungsandrohungen hat die Beschwerdeführerin nicht verletzt. Damit fehlt es der Kürzung der Sozialhilfe ab 1. September 2009 auf die angemessenen Mietkosten von Fr. 1'200.-- an den rechtlichen Grundlagen. Die Sozialbehörde konnte auf eine Auflage zur Suche einer günstigeren Wohnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist nicht verzichten und den Mietzinsbeitrag ab 1. September 2009 ohne Prüfung, ob entsprechende Wohnungen für die Beschwerdeführerin auf dem Wohnungsmarkt auch verfügbar sind, nicht kürzen.

Die Beschwerde ist daher insoweit gutzuheissen und die Ziffer 3 des angefochtenen Entscheids und Ziff. 2 der Verfügung der Sozialkommission sind aufzuheben.

## **5.**

### **5.1.**

Hebt das Verwaltungsgericht einen Entscheid auf, kann es selbst entscheiden oder die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückweisen (§ 49 VRPG).

Dem Verwaltungsgericht steht kein Ermessen zu (§ 55 Abs. 1 VRPG) und die Sozialbehörde der Einwohnergemeinde verfügt über die erforderlichen Kenntnisse und die Sachnähe zum Wohnungsmarkt. Eine Rückweisung an die Gemeinde W. zum Erlass der Weisungen zur Wohnungssuche mit der Kürzungsandrohung (vgl. Erw. II/4.) drängt sich daher auf.

## **5.2.**

Zur Vollständigkeit sind die Behörden darauf hinzuweisen, dass die Kürzungsgrenze in § 15 Abs. 2 SPV auch die Berücksichtigung gebundener Ausgaben verlangt. Eine (unbefristete) Kürzung von Fr. 1'239.65 (Fr. 343.70 + Fr. 895.95) bei einem Grundbedarf I und II von Fr. 1'029.-- und im Übrigen gebundenen Ausgaben für Wohnung und Krankenversicherung (vgl. Akten des Gemeinderats Wohlen, act. 38) stellt im Ergebnis eine Verweigerung der Sozialhilfe dar. Soweit die Gemeinde zur Begründung einen Aufenthalt der Beschwerdeführerin in Frankreich anführt und ihre fehlende Erreichbarkeit sowie unzuverlässige Mitwirkung bei der Abklärung von Sozialversicherungsansprüchen beanstandet (Beschwerdeantwort), kann auf diese Neuerungen nicht eingetreten werden. Sie erweitern den Streitgegenstand in unzulässiger Weise.

## **III.**

### **1.**

#### **1.1.**

Dieser Ausgang des Verfahrens rechtfertigt der Beschwerdeführerin die verwaltungsrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten zu 50% aufzuerlegen (§ 31 Abs. 2 VRPG) und die anderen 50% auf die Staatskasse zu nehmen.

#### **1.2.**

Die Verfahrenskosten im angefochtenen Entscheid (Fr. 400.-- Staatsgebühr + Fr. 150.-- Kanzleigebühr) wurden zu Lasten des Staates abgeschrieben. Das Verwaltungsgericht darf über die Beschwerdebegehren nicht hinausgehen (§ 48 Abs. 2 VRPG; Verbot der sogenannten *reformatio in peius vel in melius*; siehe dazu Michael Merker, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38-72 VRPG, Zürich 1998, § 43 N 26 f.). Damit bleibt es bei der Kostenverlegung im vorinstanzlichen Entscheid.

## **2.**

### **2.1.**

Für die Parteikosten gilt, mit Inkrafttreten des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 4. Dezember 2007, die neue Regelung in § 32 Abs. 2 VRPG. Nach dieser Bestimmung sind die Parteikosten in der Regel nach Obsiegen und Unterliegen auf die *Parteien* zu verlegen. Die Einwohnergemeinde W. hat gemäss § 13 Abs. 2 lit. e VRPG im Beschwerdeverfahren

vor dem Bezirksamt Bremgarten Parteistellung. Nachdem die Beschwerdeführerin zu 50% obsiegt und auch die Gegenpartei (Einwohnergemeinde) zu 50% obsiegt, hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Parteikosten, weil die Verrechnung der Bruchteile dem Ergebnis von Obsiegen und Unterliegen der Parteien folgt (§ 32 Abs. 2 VRPG). In den zivilprozessualen Verfahren gilt die materiell gleichlautende Regelung in § 112 Abs. 1 des Zivilrechtspflegegesetzes vom 18. Dezember 1984 (Zivilprozessordnung, ZPO; SAR 221.100) und der Praxis, dass die Parteikosten beider Parteien als Ganzes genommen und die Anteile des Obsiegens bzw. Unterliegens verrechnet werden (siehe dazu AGVE 2000, S. 51 f.; Alfred Bühler/Andreas Edelmann/Albert Killer, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Aarau 1998, § 112 N 6 mit Hinweisen).

Aus den erwähnten Gründen hat die Beschwerdeführerin auch im Verfahren vor Verwaltungsgericht keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Parteikosten.

## **2.2.**

Im vorinstanzlichen Entscheid wurde der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewährt und der unentgeltliche Rechtsvertreter angewiesen einen Einzahlungsschein einzureichen. Bei dieser Regelung kann es beim Ausgang des Verfahrens bleiben.

## **2.3.**

Gemäss § 34 VRPG befreit die zuständige Behörde auf Gesuch natürliche Personen von der Kosten- und Vorschusspflicht, wenn die Partei ihre Bedürftigkeit nachweist und das Begehren nicht aussichtslos erscheint (Abs. 1). Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt werden, wenn es die Schwere einer Massnahme oder die Rechtslage rechtfertigt und die Vertretung zur gehörigen Wahrung der Interessen der Partei notwendig ist (Abs. 2).

Da die Beschwerdeführerin Sozialhilfeempfängerin ist, kann die Bedürftigkeit ohne weiteres bejaht werden. Die verfügten Kürzungen der Sozialhilfe sind massiv (vgl. Erw. II/3.; AGVE 2007, S. 194 f.) und rechtfertigen den Beizug eines Rechtsvertreters, zumal die Beschwerde auch nicht aussichtslos war.

Der Beschwerdeführerin wird deshalb die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und ihr Kostenanteil unter dem Vorbehalt der Rückforderung vorgemerkt (§ 133 ZPO). Weiter wird ihr Anwalt als unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt.

## **3.**

Mit dem Entscheid wird das Rechtsmittelverfahren vor den kantonalen Instanzen abgeschlossen, weshalb die Rechtsmittelbelehrung auf die Be-

schwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verweist. Über die Zulässigkeit eines Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht und nach seiner Rechtsprechung (vgl. BGE 133 V 477) können Rückweisungsentscheide Zwischenentscheide sein, die nach den Beschwerdebedingungen von Art. 93 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz; BGG) anfechtbar sind.

---

### **Das Verwaltungsgericht beschliesst:**

Der Beschwerdeführerin wird die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und lic. iur. Robert Frauchiger, Rechtsanwalt, Wohlen, als unentgeltlicher Rechtsvertreter eingesetzt.

---

### **Das Verwaltungsgericht erkennt:**

#### **1.**

##### **1.1.**

In teilweiser Gutheissung wird die Ziffer 3 des Entscheids des Bezirksamtes vom 10. November 2009 und die Ziffer 2 des Beschlusses der Sozialkommission W. vom 11. August 2009 aufgehoben.

##### **1.2.**

Ziff. 3 des Entscheids des Bezirksamtes wird wie folgt abgeändert:

##### **3.**

Der angemessene Mietzins für die Beschwerdeführerin beträgt CHF 1'200.-- pro Monat.

##### **1.3.**

Die Akten werden zum erneuten Entscheid und Vorgehen im Sinne der Erwägungen an die Sozialkommission W. zurückgewiesen.

##### **1.4.**

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

#### **2.**

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 334.--, gesamthaft Fr. 1'834.-- sind von der Beschwerdeführerin zu 50% mit Fr. 917.-- zu bezahlen. Der Betrag wird zufolge unentgeltlicher Rechtspflege einstweilen, unter dem Vorbehalt späterer Rückforderung, vorgemerkt.

Die restlichen Verfahrenskosten trägt der Staat.

**3.**

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

**4.**

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren eine Entschädigung in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 777.40 (inkl. Fr. 54.90 MWSt) auszurichten.

Der Betrag wird zufolge unentgeltlicher Rechtspflege einstweilen, unter dem Vorbehalt späterer Rückforderung, vorgemerkt.

---

Zustellung an:  
die Beschwerdeführerin (Vertreter)  
den Gemeinderat W. (Sozialkommission)  
das Bezirksamt

Mitteilung an:  
das Departement Gesundheit und Soziales (DGS)  
den Kantonalen Sozialdienst  
die Obergerichtskasse

---

### **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten**

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, Schweizerhofquai, 6004 Luzern, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005).

---

Aarau, 1. Juni 2010

**Verwaltungsgericht des Kantons Aargau**

4. Kammer

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Schwartz

Weber